

BACHChor&Orchester Fürstenfeldbruck e.V.

SATZUNG

§ 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BACHChor&Orchester Fürstenfeldbruck“ und hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Bei getrenntem Auftreten tritt der Chor unter dem Namen „BACHChor Fürstenfeldbruck“, das Orchester unter dem Namen „BACHOrchester Fürstenfeldbruck“ auf.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Musik zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für die Musik zu begeistern und unter den Mitgliedern den Umgang zu fördern.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Musik ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Ausnahmen §15.4, §15.5).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von Proben unter Leitung eines qualifizierten Dirigenten.
 - b) Veranstaltung von Konzerten im In- und Ausland
 - c) Musikalische Umrahmung von Gottesdiensten und Veranstaltungen
 - d) Abhaltung von Versammlungen

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Musikfreund werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, wenn sie keine aktiven Mitglieder sind.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die durch finanzielle Zuwendungen die in der Satzung festgelegten Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie sind passive Mitglieder und nicht stimmberechtigt. Sie haben das Recht, für jedes Konzert von BACH-Chor und BACH-Orchester in Fürstenfeldbruck zwei Karten der besten Kategorie mit einem Nachlass von 20% zu erwerben. Falls ein Verein zur Förderung von BACHChor+Orchester Fürstenfeldbruck besteht, können die Fördernden Mitglieder in diesen ausgegliedert werden.
7. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein musikalisch nicht aktiv sind.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder haben nach einer Mitgliedschaft von mindestens 6 Monaten das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - das Vereinseigentum, besonders das Notenmaterial, schonend zu behandeln
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten und
 - pünktlich zu den Proben und Konzerten zu erscheinen.
6. Für die benötigte Konzertkleidung muss jedes Mitglied selbst aufkommen.

§ 5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit dem Erweiterten Vorstand.

2. Die Aufnahmebedingungen für aktive Mitglieder werden generell vom jeweiligen Dirigenten festgelegt, der sie zur Genehmigung dem Vorstand vorlegt.
3. Der Vorstand entscheidet nach einer dreimonatigen Probezeit auf Antrag des Dirigenten über die Aufnahme in die aktive Mitgliedschaft
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt oder
 - durch Ausschluss.
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine Kündigungsfrist gibt es nicht, allerdings müssen dabei die Belange des Vereins berücksichtigt werden (z.B. Austritt direkt vor einem Konzert). Allen Verpflichtungen muss jedoch vor dem Austritt nachgekommen werden.
6. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied fortgesetzt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die musikalischen Anforderungen nicht erfüllt.
7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
8. Das Mitglied hat das Recht, gegen diesen Beschluss Berufung einzulegen und die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, in der es Gelegenheit zu einer persönlichen Rechtfertigung haben muss. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
9. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6. Aufnahmegebühr und Beitragszahlung

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Erweiterten Vorstand festgelegt wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Höhe der Beitragszahlung staffelt sich nach folgenden Gruppen:
 - a) Aktive Mitglieder
 - Schüler bis 16 Jahre
 - Schüler und Personen zwischen 16 und 18 Jahre, Wehrpflichtige und Personen bis zur Beendigung der Ausbildung
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehepaare, Geschwister oder mehrere Personen einer Familie
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) passive Mitglieder (Der Jahresbeitrag beträgt 40% des Beitragssatzes der anwendbaren Kategorie für aktive Mitglieder.)
3. Die Kostenanteile einzelner Mitglieder für Konzertreisen und ähnliche Veranstaltungen können auf Antrag bis zu 30% ermäßigt werden. Diese Ermäßigungen können nur vom Erweiterten Vorstand genehmigt werden.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) der Erweiterte Vorstand
- 3) die Mitgliederversammlung

§ 8. Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Vorständen (Sprecher des Vorstandes und drei Vorstände), die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und paritätisch aus Chor und Orchester besetzt werden sollen. Er bleibt auf jeden Fall so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Eine Zuteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes erfolgt durch die Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Sprecher des Vorstandes oder einem anderen Mitglied des Vorstands vertreten.
4. Der Dirigent wird vom Erweiterten Vorstand nach Prüfung seiner fachlichen Fähigkeiten bestimmt und unter Vertrag angestellt.
5. Der Dirigent hat die künstlerische Leitung des Vereins. Er nimmt an den Beratungen des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teil.
6. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
7. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9. Der Erweiterte Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstandes gehören die Vorstandsmitglieder und weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählte, volljährige Vereinsmitglieder an. Deren Anzahl legt der Vorstand in der Geschäftsordnung fest.
2. entfällt
3. Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Ausführung der laufenden Geschäfte.
4. Der Erweiterte Vorstand hat das Recht, einzelne Vereinsmitglieder bei Veranstaltungen mit besonderen Aufgaben zu betrauen und ihnen hierfür Vollmacht zu erteilen.
5. Für die Beschlussfassung gilt § 8.7 entsprechend.
6. Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedes des Erweiterten Vorstands ernennt der Erweiterte Vorstand von sich aus ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Probenraum und durch Bekanntgabe auf der Website des Vereins.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt wie unter Ziff. 2 beschrieben.
4. Die Mitgliederversammlungen sind mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens 20 Mitglieder, beschlussfähig.
5. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Aufnahme in die Tagesordnung finden nur Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.

§ 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes.
2. Die Wahl von einem Kassenprüfer, der nicht dem Erweiterten Vorstand angehören darf, auf die Dauer von drei Jahren. Über die Prüfung muss der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Prüfungsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers sowie die Erteilung der Entlastung.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten und von der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Sprecher des Vorstandes, bei seiner Verhinderung ein Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes sowie des Kassenprüfers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ein zweiter Wahlgang wird erforderlich, wenn sich beim ersten Wahlgang Stimmengleichheit ergibt. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Werden sich mehr als zwei Personen für die in Ziff. 5 genannten Ämter und erreicht keiner die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13. Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14. Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch Mitgliederversammlungsbeschluss erfolgen. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Änderungsanträge müssen mit einer Frist von einer Woche schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

3. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15. Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen (einschließlich Spenden) und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung von Vereinszwecken verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vergütung des Dirigenten sowie des vom Vorstands für erforderlich gehaltenen Personals erfolgt durch vertragliche Regelung.
4. Für solistische Tätigkeit können Mitglieder eine Entschädigung erhalten.
5. Aktive Mitglieder, die einen regelmäßigen Anfahrtsweg von mehr als 10 km haben, erhalten die reinen Fahrtkosten zu den Veranstaltungen des Vereins bis zur steuerlich festgesetzten Höchstgrenze auf Antrag ersetzt; dieser ist bis zum 1. Februar eines jeden Jahres schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§ 16. Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung erreicht werden müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Fürstenfeldbruck, Kulturreferat, zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fürstenfeldbruck, 03.09.1980

geändert: 12.10.1983 | 08.11.1985 | 09.11.1990 | 02.03.2002 | 02.07.2003 | 10.03.2006

Letzte Änderung: 27.07.2011

Sprecher des Vorstandes

Protokollführer

